

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

2227 094

a) BGB §§ 817 Satz 2, 818 Abs. 1, 818 Abs. 2

Ist ein Darlehensvertrag wegen Wuchers nichtig, so kann der Darlehensgeber für die Laufzeit des Darlehens Zinsen auch nicht aus § 818 Abs. 1 und Abs. 2 BGB verlangen.

b) BGB §§ 817 Satz 2, 139

Hat jemand auf Grund eines einheitlichen Vertrages oder auf Grund mehrerer äußerlich selbständiger, aber rechtlich als Einheit anzusehender Verträge mehrere selbständige Leistungen erbracht, deren Zweck bei einigen in der Weise bestimmt war, daß der Leistende durch sie gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstieß, bei anderen dagegen nicht, so ist die Anwendbarkeit des § 817 Satz 2 BGB hinsichtlich jeder Leistung gesondert zu beurteilen.

BGH Urt. v. 18. April 1962 - VIII ZR 245/61 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

VIII ZR 245/61

Verkündet

am 18. April 1962

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns Dr. Fritz M. in D. - K.,
P. wäldchen,
2. der Kauffrau Maria N. in B., H. -
straße a,

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die Firma K. & G. in Ne., Ni. straße,
Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. April 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrich-
ter Dr. Gelhaar, Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 23. November 1960 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision tragen die Beklagten
als Gesamtschuldner.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der jetzige Alleininhaber der Klägerin Wolfgang K. [REDACTED] lebte im Jahre 1952 mit seiner Frau in Scheidung. Um ihren Unterhalt zu sichern, stellte er ihr 30 000 DM für eine Beteiligung an der Firma L. N. [REDACTED] in B. [REDACTED] (Inhaber: Kaufmann Leo N. [REDACTED]) zur Verfügung. Durch Vertrag vom 6. März 1952 nahm N. [REDACTED] Frau K. [REDACTED] mit einer Einlage von 30 000 DM als stille Gesellschafterin auf. Als Gewinnbeteiligung sollte Frau K. [REDACTED] einen monatlichen Mindestsatz von 800 DM erhalten, darüber hinaus - unter Anrechnung des Mindestsatzes - ein bis einhalb Prozent des Umsatzes. Am selben Tag schloß N. [REDACTED] mit der Klägerin einen mit "Vereinbarung" überschriebenen Vertrag. In ihm heißt es: Die Klägerin beabsichtige, sich von der Blumenfabrikation der Firma N. [REDACTED] eine Produktion von 20 000 DM zu sichern. Sie verpflichtete sich, in Höhe dieses Warenbezugs diese Produktion dadurch zu sichern, daß sie für fünf Jahre einen Wechselkredit von durchschnittlich 20 000 DM zur Verfügung stelle. Nachdem die Firma N. [REDACTED] mit Zahlungen in Rückstand gekommen war, schlossen die Klägerin und sie am 24. Februar 1959 einen weiteren als "Darlehensvertrag" bezeichneten Vertrag, in dem die Vertragsparteien die Schuld der Firma N. [REDACTED] von 20 000 DM in eine Darlehensschuld umwandeln, und Ratenzahlungen sowie eine Verfallklausel vereinbarten. In diesem "Darlehensvertrag" übernahmen die beiden Beklagten "für die Verpflichtungen aus diesem Darlehensvertrag die selbstschuldnerische Bürgschaft". Am selben Tag vereinbarte die Klägerin mit N. [REDACTED] in einem weiteren schriftlichen Vertrag, daß die im Jahre 1952 vereinbarten monatlichen Zahlungen von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



800 DM an Frau K [REDACTED] ab sofort nicht mehr von N [REDACTED], sondern für ihn von der Klägerin geleistet werden sollten, und daß die Klägerin die so vorgelegten Beträge mit Warenforderungen der Firma N [REDACTED] verrechnen dürfe.

Die Klägerin nimmt auf Grund des Darlehensvertrages vom 24. Februar 1959 die Beklagten als Bürgen auf die Schuldsumme von 20 000 DM in Anspruch.

Diese haben eingewandt:

Entgegen der äußerlichen Vertragsgestaltung habe es sich bei den zwei Verträgen von 1952 um ein einheitliches Kreditgeschäft über 50 000 DM gehandelt. Dieses sei wegen Wuchers und allgemeiner Sittenwidrigkeit nichtig. Von 1952 bis Mitte 1959, also innerhalb von 7 1/2 Jahren, habe N [REDACTED] auf den Kredit von 50 000 DM insgesamt 85 276,60 DM Zinsen zahlen müssen. Aus diesem Grunde sei auch die Firma N [REDACTED] zusammengebrochen. Die Nichtigkeit der Verträge von 1952 führe zur Nichtigkeit der Verträge von 1959; jedenfalls könnten die Beklagten als Bürgen sämtliche sich für den Hauptschuldner N [REDACTED] ergebenden Einwendungen geltend machen.

Die Beklagten sind in beiden Rechtszügen unterlegen. Mit der Revision erstreben sie weiter die Abweisung der Klage. Die Klägerin begehrt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht legt unter Bezugnahme auf das Urteil des Landgerichts den Darlehensvertrag vom 24. Februar 1959 dahin aus, daß die Klägerin und N [REDACTED]

dessen bisherige Schuld aus dem Wechselkredit durch eine neue Darlehensschuld ersetzt hätten, deren Bestehen von dem der Wechselkreditschuld habe unabhängig sein sollen, und daß die Beklagten für diese so verselbständigte Darlehensschuld die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen hätten. Diese Auslegung, die das Berufungsgericht auf den Wortlaut der Urkunde und den Willen der Vertragsparteien stützt, ist möglich, enthält keinen Rechtsfehler und ist deshalb in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbar. Eine Verkennung der Beweislast und damit eine Verletzung des § 282 ZPO, die die Revision rügt, liegt schon deshalb nicht vor, weil das Berufungsgericht seine Auslegung nicht auf die Beweislast abstellt. Demnach haben die Beklagten am 24. Februar 1959 wirksam die Bürgschaft für eine Darlehensschuld der Firma N[REDACTED] in Höhe von 20 000 DM übernommen.

2. Gemäß § 768 Abs. 1 S. 1 BGB können sie als Bürgen die dem Hauptschuldner N[REDACTED] zustehenden Einreden geltend machen. N[REDACTED] könnte, wenn er aus dem Wechselkredit der Klägerin nichts geschuldet hätte, deren Forderung aus dem Darlehensvertrag von 1959 mit der Bereicherungseinrede aus §§ 812 Abs. 1 S. 1, 821 BGB begegnen, da das Bestehen der Schuld aus 1952 den Rechtsgrund für die Begründung der Darlehensschuld aus 1959 darstellte. Nowak steht jedoch eine solche Einrede nicht zu. Dabei kann - der Meinung der Revision folgend - unterstellt werden, daß die Verträge von 1952 eine Einheit bildeten und wegen Verstoßes gegen § 138 BGB gemäß §§ 134, 139 BGB insgesamt nichtig waren.

In diesem Falle hätte die Klägerin die 20 000 DM zwar nicht aus der "Vereinbarung" vom 6. März 1952,

wohl aber, wegen Nichtigkeit dieser Vereinbarung, aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB zurückverlangen können. Das aber genügt, um einer Bereicherungseinrede des N[REDACTED] gegenüber der Forderung aus dem Darlehensvertrag die Grundlage zu entziehen. Denn Rechtsgrund für den Darlehensvertrag von 1959 war nicht, daß N[REDACTED] die kreditierten 20 000 DM gerade aus der Vereinbarung von 1952, sondern daß er sie überhaupt schuldete. Diesen Bereicherungsanspruch der Klägerin könnte N[REDACTED] auch nicht mit der Einwendung aus § 817 S. 2 BGB entkräften. Denn selbst wenn die Klägerin, wie die Revision meint, durch die Verschaffung des Wechselkredits gegen Gesetz oder Sitte verstoßen hätte, würde das nicht der Rückforderung der Kreditvaluta als solcher (seit RGZ 161, 53 allgemeine Meinung der Rechtsprechung), sondern nur ihrer vorzeitigen Rückforderung entgegenstehen. Die Klägerin fordert aber den Kredit nicht vorzeitig zurück. Nach der Vereinbarung von 1952 war der Wechselkredit für 5 Jahre vereinbart und "konnte im Einvernehmen beider Parteien auf weitere 5 Jahre verlängert werden." Ob er - bis zum 5. März 1962 - verlängert worden ist, kann dahinstehen. Denn die alte Kreditforderung wurde jedenfalls am 24. Februar 1959 durch eine neue selbständige Darlehensforderung ersetzt. Diese war in Monatsraten rückzahlbar und enthielt eine - wirksam gewordene - Verfallklausel hinsichtlich des Restes. Außerdem hätte auch der inzwischen eingetretene Zusammenbruch der Firma N[REDACTED] einer Weitergewährung des Betriebskredits die Grundlage entzogen und die Klägerin gemäß §§ 610, 242 BGB berechtigt, den Kredit sofort zurückzufordern. Die Klägerin hatte also - die Nichtigkeit der Vereinbarung von 1952 unterstellt - als sie 1959 den Darlehensvertrag schloß, auf jeden Fall gegen N[REDACTED] einen Bereicherungsanspruch in Höhe von 20 000 DM. Sie hat demnach die

neue Forderung aus dem Darlehensvertrag von 1959 nicht rechtgrundlos erlangt. N[REDACTED] - und deshalb auch die Beklagten - können ihr gegenüber sich nicht mit der Bereicherungseinrede verteidigen (§§ 768 Abs. 1, S. 1, 812, 812 BGB).

3. Die Beklagten können auch nicht gemäß § 770 Abs. 2 BGB ein Leistungsverweigerungsrecht mit dem Hinweis begründen, daß die Klägerin durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung der Firma N[REDACTED] sich selbst Befriedigung verschaffen könne. Eine Forderung gegen die Klägerin, gegen die diese aufrechnen könnte, steht der Firma N[REDACTED] auch dann nicht zu, wenn man - wiederum der Revision folgend - die Verträge von 1952 als sittenwidrig für nichtig hält. In diesem Fall müßte die Firma N[REDACTED] ihrerseits den gesamten Kreditbetrag von 50 000 DM zurückzahlen, und zwar die 30 000 DM aus dem Gesichtspunkt des § 812 Abs. 1 S. 1 BGB, die 20 000 DM aus dem Darlehensvertrag von 1959 (s. oben). Die Firma N[REDACTED] könnte ihrerseits die von ihr erbrachten Leistungen, die sie als Zinsen ansieht, ebenfalls gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 BGB zurückfordern. Diese beziffern die Beklagten auf 85 276,60 DM, von denen Frau K[REDACTED] auf Grund des "Gesellschaftsvertrages" von 1952 73 276,60 DM und die Klägerin 12 000 DM erhalten haben sollen. Diese Zahlungen sind unterschiedlich zu werten.

a) Die 73 276,60 DM hat nicht die Klägerin, sondern Frau K[REDACTED] erhalten. Diese und nicht jene ist deshalb als unmittelbar Bereicherte Schuldnerin eines etwaigen Bereicherungsanspruchs der Firma N[REDACTED]. Allerdings kamen diese Zahlungen mittelbar - zwar nicht der Klägerin, aber - dem damaligen geschäftsführenden Gesellschafter der Klägerin, dem früheren Ehemann der

Frau K[REDACTED], insofern zugute, als auf diese Weise seine Unterhaltsverbindlichkeiten gegenüber Frau K[REDACTED] getilgt wurden. Das würde für die Firma N[REDACTED] einen Bereicherungsanspruch gegen die Klägerin schon deshalb nicht begründen können, weil diese jedenfalls damals, als Wolfgang K[REDACTED] nicht Alleininhaber, sondern geschäftsführender Gesellschafter der Klägerin war, mit ihr nicht ohne weiteres identifiziert werden konnte. Aber auch davon abgesehen würde sich ein Bereicherungsanspruch der Firma N[REDACTED] immer nur gegen Frau K[REDACTED] und nicht gegen die Klägerin richten können, weil es an einer unmittelbaren Vermögensverschiebung zwischen der Firma N[REDACTED] und der Klägerin fehlt. Die Firma N[REDACTED] zahlte an Frau K[REDACTED], um damit ihre (vermeintliche) eigene Verbindlichkeit gegenüber Frau K[REDACTED] zu erfüllen. Daß damit zugleich die Klägerin (bzw. der Ehemann K[REDACTED]) von ihrer Verbindlichkeit gegenüber Frau K[REDACTED] befreit wurde, beruhte auf einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Frau K[REDACTED] und ihrem früheren Ehemann. Damit liegt aber nicht der Fall einer unmittelbaren Vermögensverschiebung durch mittelbare Zuwendung, sondern einer mittelbaren Vermögensverschiebung vor, die nach der allgemeinen Meinung der Rechtsprechung einen Bereicherungsanspruch zwischen dem Leistenden und dem mittelbar Bereicherten grundsätzlich nicht begründet. Ob etwas anderes zu gelten hätte, wenn Frau K[REDACTED] nur als von der Klägerin oder Wolfgang K[REDACTED] vorgeschobene Person anzusehen wäre, kann dahinstehen. Frau K[REDACTED] spielte eine solche Rolle nicht: Sie war rechtlich und wirtschaftlich die endgültige Adressatin der von der Firma N[REDACTED] auf Grund des Gesellschaftsvertrages vom 6. März 1952 erbrachten Leistungen. Hat demnach die Firma N[REDACTED] hinsichtlich der Zahlungen von 73 276,60

allenfalls einen Bereicherungsanspruch gegen Frau K[REDACTED], nicht aber gegen die Klägerin, so hat diese - mangels Gegenseitigkeit der aufzurechnenden Forderungen - keine Aufrechnungsmöglichkeit, auf welche die Beklagten als Bürgen sie gemäß § 770 Abs. 2 BGB verweisen könnten.

b) Im Ergebnis gilt das Gleiche für die 12 000 DM, die die Firma N[REDACTED] an die Klägerin gezahlt hat. Diese Zahlungen können, unterstellt man mit der Revision die Nichtigkeit der Vereinbarung von 1952, allerdings ihren Rechtsgrund nicht in dieser Vereinbarung finden, sie finden ihn aber in § 818 BGB.

Wie bereits oben unter 2) in anderem Zusammenhang ausgeführt wurde, könnte die Firma N[REDACTED], bei Nichtigkeit der Vereinbarung aus 1952, dem Bereicherungsanspruch der Klägerin auf Rückzahlung der Kreditvaluta von 20 000 DM keinen Einwand aus § 817 S. 2 BGB entgegenzusetzen, weil im Sinne dieser Bestimmung die verworfliche Leistung nicht in der Zuwendung der Kreditvaluta als solcher, sondern in der Kapitalüberlassung für eine bestimmte Zeit besteht. Die Klägerin könnte also die 20 000 DM aus dem Gesichtspunkt des § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB von der Firma N[REDACTED] zurückfordern. Der Umfang dieses Anspruchs bemißt sich nach § 818 BGB. Danach erstreckt sich die Verpflichtung zur Herausgabe auch auf die gezogenen Nutzungen. Die Firma N[REDACTED] hat mit dem ihr von der Klägerin zur Verfügung gestellten Wechselkredit ab März 1952 fortlaufend in ihrem Betrieb gearbeitet, ihn also genutzt. Dafür hat sie als Wertersatz gemäß § 818 Abs. II BGB den üblichen Zinssatz zu vergüten (RGZ 151, 125). Nach den Angaben der Beklagten sind die 12 000 DM in Einzelzahlungen bis

Mitte 1959 gezahlt worden. Das bedeutet eine Verzinsung des Kredits für rund 7 1/2 Jahre, wovon auch die Beklagten bei ihren Berechnungen ausgehen. Eine Zinszahlung von 12 000 DM in 7 1/2 Jahren auf ein Kapital von 20 000 DM entspricht einem Zinssatz von 8 % jährlich. Dieser Zinssatz übersteigt keinesfalls den Zinssatz, der in den Jahren 1952 bis 1959 für einen ungesicherten Personalkredit üblicherweise zu zahlen war. Die Klägerin hätte deshalb die von der Firma N. aufgewandten 12 000 DM gemäß § 818 Abs. 1 und 2 BGB als Zinsen verlangen können.

4. Dem steht im Streitfalle auch nicht § 817 Satz 2 BGB entgegen.

Zwar kann bei sittenwidrigen und deshalb nichtigen Darlehensgeschäften der Darlehensgeber auch nicht über § 818 BGB Verzinsung der mit der Bereicherungsklage zurückverlangten Darlehensvaluta verlangen. Denn da die sittenwidrige Leistung (§ 817 Satz 2 BGB) des Kreditgebers gerade in der Kapitalüberlassung auf Zeit bestand, muß er aus § 817 Satz 2 BGB dem Kreditnehmer den Kredit auf die (rechtsunwirksam) vereinbarte Zeit überlassen. Insoweit ersetzt § 817 Satz 2 BGB den fehlenden Rechtsgrund (Esser, Schuldrecht 2. Aufl. § 149, 4). Für diese Zeit stehen demnach die Nutzungen dem Kreditnehmer und nicht dem Kreditgeber zu. Deshalb scheitert bei sittenwidrigem Darlehen ein Zinsanspruch des Kreditgebers aus § 818 BGB an § 817 Satz 2 BGB (so auch RGZ 161, 52, 57, 58). Im vorliegenden Fall kann aber der Klägerin, soweit die Gewährung des Wechselkredits von 20 000 DM in Frage steht, ein Handeln gegen Gesetz oder Sitte

im Sinne des § 817 Satz 2 BGB überhaupt nicht vorge-
worfen werden.

Die Revision beanstandet insoweit selbst nicht,
daß die Klägerin der Firma N. eine unangemessen
hohe Gegenleistung abverlangt habe. Sie meint aber,
beide Verträge von 1952 müßten als ein einheitliches
Geschäft betrachtet werden, womit auch dem Vertrag
über den Wechselkredit als Teil des Gesamtvertrages
der Charakter des wucherischen und auch allgemein
sittenwidrigen Geschäftes zukomme. Dieser Angriff
der Revision verfehlt sein Ziel. Es werden dabei
zwei verschiedene Fragen miteinander vermengt. Ein-
mal geht es hierbei um die Frage, ob zwei äußerlich
selbständige Verträge wegen ihres engen Zusammenhangs
durch den Willen der Vertragsparteien eine rechtliche
Einheit in dem Sinne gewinnen können, daß bei Nichtig-
keit des einen auch der andere Vertrag nichtig ist.
Diese Frage zielt auf § 139 BGB und ist zu bejahen
(BGH Urt. v. 13. November 1954 - WM 1955, 690 = BB
1955, 430). Eine andere Frage ist, ob dann, wenn in
einem solchen rechtlich als Einheit anzusehenden Ver-
trag der eine Vertragsteil mehrere Leistungen über-
nimmt, deren Zweck nur bei einigen von ihnen in der
Art vereinbart ist, daß der Leistende gegen ein ge-
setzliches Verbot oder die guten Sitten verstößt,
dem Leistenden dieser Vorwurf auch hinsichtlich der
nach ihrem Zweck einwandfreien Leistungen gemacht
werden kann. Diese Frage zielt auf § 817 Satz 2 BGB
und kann nicht allgemein, sondern nur nach den Um-
ständen des Einzelfalles beantwortet werden. § 817
Satz 2 BGB stellt darauf ab, ob der Zweck einer Lei-
stung in der Art bestimmt ist, daß sie gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstößt.

daß der Leistende durch die Leistung gegen Gesetz oder Sitte verstößt. Dies läßt sich bei mehreren Leistungen desselben Vertragsteils, auch wenn sie in einem Vertrag vereinbart sind, unterschiedlich beantworten, weil der Zweck der mehreren Leistungen verschieden sein kann. Grundsätzlich ist dies für jede Leistung, sofern sie nur gegenüber der anderen eine selbständige Leistung darstellt, gesondert zu beantworten (RGZ 78, 41, 46). Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den Leistungen aus den zwei Verträgen von 1952 um selbständige Leistungen, auch und gerade wenn man der Sachdarstellung und der Wertung der Beklagten folgt. Sie unterscheiden sich nämlich hinsichtlich der Person des Leistenden und des Gegenstandes der Leistung. Während der Zweck des Bardarlebens - immer nach der Meinung der Beklagten - darin lag, Frau K. wucherische Erträge aus dem Darlehenskapital von 30 000 DM zu verschaffen, lag die Zweckrichtung des Wechselkredits von 20 000 DM gerade entgegengesetzt. Er (dieser) nach der Meinung der Beklagten (S. 3 der Berufungsbegründung vom 14.6. 1960 Bl. 131 GA) dazu, "die auch von K. erkannte Schwierigkeit wegen des enormen Zinssatzes (des 30 000 I Darlehens) zu mildern; auf diese Weise sollte der enorme Zinssatz für die Kapitalhergabe der 30 000 DM gewässert werden." Dieser Zweck aber, der die Auswirkungen des anderen, angeblich wucherischen Geschäftes in gewissem Umfang paralisieren sollte, verstößt wegen dieser Zweckrichtung keinesfalls gegen Gesetz oder Sitte.

Es bleibt letztlich die Behauptung der Beklagten, die von der Klägerin akzeptierten Wechsel seien reine Finanzwechsel gewesen; darüber hätten die Wechselneh-

mer getäuscht werden sollen. Die ganze Transaktion stelle also eine unzulässige Kreditschöpfung dar. Auch dieses Verteidigungsmittel der Beklagten hat keinen Erfolg.

Als Verbotsgesetz, gegen das diese Kreditmanipulationen verstoßen könnte, käme nur § 263 StGB (Betrug) in Frage. Ein Betrug zum Nachteil der Wechselnehmer ist jedoch nicht gegeben, weil diese nicht geschädigt worden sind und auch nicht geschädigt werden konnten. Unstreitig sind sämtliche Wechsel von der Klägerin pünktlich eingelöst worden, und unstreitig war die Klägerin auch immer solvent, so daß die Wechselnehmer nie gefährdet waren. Damit scheidet aber ein Betrug - auch in der Form des Versuchs - aus.

Das Wechselkreditgeschäft verstieß so, wie es hier praktiziert wurde, auch nicht gegen die guten Sitten. Die Klägerin bezog laufend Ware von der Firma N[REDACTED]. Auch wenn mit den hier in Rede stehenden Wechseln nicht bereits gelieferte Ware bezahlt wurde, und wenn die Wechselzahlungen - in der Regel - nicht mit einzelnen späteren Lieferungen verrechnet wurden, sondern der Aufrechterhaltung des Kredits von 20 000 DM dienten, so stand dieser Wechselkredit doch mit dem Warenumsatz zwischen der Klägerin und der Firma N[REDACTED] in enger Verbindung, wie die eigene Aufstellung der Beklagten über die Wechselkredite und die Warenumsätze (Bl. 86 d.A.) ergibt. Es geht schon aus diesem Grunde nicht an, diese Wechsel als reine Finanzwechsel zu bezeichnen, die in den Verkehr zu bringen schon an sich gegen die guten Sitten verstoße. Im übrigen würde auch die von den Beklagten nicht in Zweifel gezogene Bonität und jederzeitige Solvenz der Klägerin als Akzeptantin

es unmöglich machen, diesen Wechselkredit (im Hinblick auf die Interessenten der Wechselnehmer) als sittenwidrig zu bezeichnen (vgl. Staudinger zu § 138 BGB Anm. 18 ss).

Da mithin der Klägerin aus der Gewährung des Wechselkredits nicht ein Vorwurf gemäß § 817 Satz 2 BGB gemacht werden kann, könnte sie, wenn der Wechselkreditvertrag wegen seines Zusammenhanges mit dem angeblich wucherischen 30 000 DM-Kredit gemäß § 139 BGB nichtig wäre, gleichwohl gemäß § 818 BGB eine übliche Verzinsung des Kredits von der Firma N[REDACTED] fordern. Die Zahlung der 12 000 DM seitens N[REDACTED] an die Klägerin überschreitet diesen Rahmen nicht und findet demnach in § 818 BGB ihren rechtlichen Grund. Die Firma N[REDACTED] hat also auch insoweit keinen Bereicherungsanspruch gegen die Klägerin, gegen den diese ihre Forderung von 20 000 DM (teilweise) aufrechnen könnten.

5) Daß schließlich die Firma N[REDACTED] die von ihr an Frau Kaiser geleisteten Zahlungen von Wolfgang K[REDACTED] ser als Schadensersatz gemäß § 826 BGB oder gemäß §§ 823 Abs. 2 BGB, 302 a StGB zurückverlangen könne, haben die Beklagten selbst nicht geltend gemacht. Es ergibt sich auch nicht aus den Feststellungen des Berufungsurteils oder dem unter Beweis gestellten Vorbringen der Beklagten. Insoweit könnte nicht etwa isoliert auf den von den Beklagten als sittenwidrig angesehenen Gesellschaftsvertrag allein, sondern es müßte - gerade im Sinne der Beklagten - auf beide Verträge vom 6. März 1952 als einheitliches Vertragswerk abgehoben werden. Die Verzinsung des Gesamtkredits von 50 000 DM berechnen die Beklagten

(s. S. 7 der Rev. Begründung) auf 22,74 %. Wolfgang K[REDACTED] könnte gegen § 826 BGB oder gegen §§ 823 Abs. 2 BGB, 302 a StGB nur verstoßen haben, wenn er sich bei dieser Gestaltung der Verträge vom 6. März 1952 bewußt gewesen wäre, eine Notlage der Firma N[REDACTED] auszunutzen. Mindestens für diese subjektive Voraussetzung fehlt es an jeder Feststellung und Darlegung. Die Beklagten haben somit kein Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 770 Abs. 2 BGB und sind also zu Recht verurteilt worden.

Bei dieser Rechtslage sind sämtliche auf § 286 ZPO gestützten Verfahrensrügen der Beklagten, mit denen gerügt wird, daß angebotene Beweise nicht erhoben sind, gegenstandslos, weil die sachlichen Einwendungen der Beklagten, die Richtigkeit ihres unter Beweis gestellten Sachvortrages unterstellt, nicht entscheidungserheblich sind.

Dr. Haidinger Dr. Gelhaar Dr. Mezger ist wegen
seines Urlaubs an der
Unterzeichnung verhindert.

Dr. Messner Mormann

Dr. Haidinger